

paper

THEMA

DAS NEUE VERPACKUNGSGESETZ

DATUM

17.12.2018

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Tätigkeit unseres HÄRTING Polish Desk beraten wir regelmäßig auch Unternehmen, die verpackte Waren vom Ausland aus in die Bundesrepublik einführen. Für diese Unternehmen dürfte das neue Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) eine der wichtigsten rechtlichen Neuerungen des Jahres 2019 sein.

Aus diesem Grund erläutern wir nachfolgend anhand eines plastischen Beispiels, was es zu beachten gilt und welche Folgen die Missachtung des neuen Gesetzes für die Betroffenen nach sich ziehen könnte.

Ausgangslage:

Ein in Polen ansässiger Onlinehändler richtet sein Onlineshop an die deutschen Kunden aus und verkauft gewerbsmäßig seine Waren an die deutschen Kunden.

Was hat er ab dem 1.1.2019 zu beachten?

I. Grundsätzliches zu dem Verpackungsgesetz

Die Regelungen des neuen Verpackungsgesetzes treten zum 1.1.2019 in Kraft und lösen die bis dato geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Mit dem neuen Gesetz werden diverse umweltfreundliche Ziele verfolgt, deren Erreichung durch die Beeinflussung des Verhaltens der durch das Gesetz Verpflichteten gewährleistet werden soll. Ziel des Gesetzes ist es, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zumindest zu verringern und die Wiederverwertungs- und Recyclingquoten deutlich zu erhöhen.

II. Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz richtet sich an Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, die diese gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Somit sind die Vorschriften auch für den **Online- und Versandhandel** relevant, da Umverpackungen und Versandverpackungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Als Verpackungen sind alle aus beliebigen Materialien hergestellten Erzeugnisse zur Aufnahme, zum

Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren zu verstehen, die vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. In diesem Rahmen unterscheidet das Gesetz zwischen:

- Verkaufsverpackungen
- Serviceverpackungen
- Versandverpackungen
- Umverpackungen
- Transportverpackungen

Beispiele für die jeweiligen Verpackungsarten finden sich in der Anlage 1 zu dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

Unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung zu verstehen.

III. Neue bzw. modifizierte Definitionen

Das neue Verpackungsgesetz enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen, die größtenteils aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) übernommen, zum Teil aber auch für das VerpackG neu modifiziert wurden.

Eine für unser Beispiel besonders relevante begriffliche Bestimmung enthält der § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b VerpackG, welcher nun erstmals klarstellt, dass Versandverpackungen als Verkaufsverpackungen zu qualifizieren sind. Dies macht deutlich, dass sich **Pflichten aus dem Gesetz auch auf Onlinehändler erstrecken**.

§ 3 Abs. 8 VerpackG definiert sog. systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Diese werden als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, bezeichnet. Durch die hier eingeführte Begrifflichkeit „typischerweise“ müssen Verkaufsverpackungen –im Gegensatz zur VerpackV- nicht zwangsläufig beim Endverbraucher als Abfall anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten. Vielmehr bestimmt sich dies nun abstrakt, orientiert am typischen Verwendungsfall.

Tipp: Wenn Sie als Händler Zweifel haben, ob die Verpackung „typischerweise“ als Abfall anfällt, können Sie online (<https://www.verpackungsregister.org>) einen Antrag stellen, durch den dann eine genauere Zuordnung für Sie erfolgt.

Da neben den Verkaufsverpackungen auch Umverpackungen so zu behandeln sind, wird die bis dato geltende Rücknahmepflicht nun automatisch aufgehoben.

Die neue Begriffsbestimmung zur Mehrwegverpackung enthält nun eine Erweiterung gegenüber der bisher geltenden Definition: die tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung der Mehrwegverpackung muss durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert werden (§ 3 VerpackG). Das Augenmerk liegt hier bei der Nachhaltigkeit der Verpackungsentsorgung.

IV. Welche Pflichten ergeben sich für den Hersteller bzw. Vertreiber?

Aus dem neuen Verpackungsgesetz resultieren diverse Pflichten.

1. Kennzeichnungspflicht (§ 6 VerpackG)

Zunächst besteht eine Kennzeichnungspflicht. Für die Identifizierung des Verpackungsmaterials dürfen ausschließlich die in der Anlage 5 des VerpackG festgelegten Nummern und Abkürzungen zur Kennzeichnung der gleichen Materialien verwendet werden.

2. Systembeteiligungspflicht (§ 7 VerpackG)

Von großer Bedeutung ist die Systembeteiligungspflicht nach Maßgabe des § 7 VerpackG.

Sobald es sich bei den Verpackungen um systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) handelt, wird für die betroffenen Vertreiber und Hersteller die Pflicht begründet, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen und die genutzte Verpackung entsprechend zu lizenzieren.

Der Betroffene muss also die Organisation der Rücknahme, Sortierung und Verwertung der Verpackungen an das duale System abgeben und nicht selbst durchführen. Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat, ist verboten.

Für gebrauchte Verpackungen gilt jedoch der Grundsatz, dass sie ohne erneute Lizenzierung verwendet werden dürfen, wenn sie immer noch durch ein duales System erfasst sind.

3. Neue Registrierungs- und Datenmeldepflichten (§§ 9, 10 VerpackG)

Die vorgenannte Lizenzierungspflicht geht mit einer Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG) bei der Zentralen Stelle einher. Sie muss vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen erfolgen.

Die erstmalige Registrierung und möglicherweise darauffolgende Änderungsmitteilungen sind über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem vorzunehmen.

Nach der Registrierung wird den Herstellern ihre Registrierungsnummer mitgeteilt, die zugleich auch Voraussetzung für die Beteiligung an einem dualen System ist.

Die Registrierung ist öffentlich einsehbar (§ 9 Abs. 4 S. 1 VerpackG), sodass alle Marktteilnehmer erstmalig die Möglichkeit haben werden, zu prüfen, ob der Registrierungspflicht auch wirklich nachgekommen wurde.

Achtung: Dies könnte zu **Abmahnungen von Wettbewerbern** führen, weswegen eine rechtzeitige Anmeldung und Beachtung der Pflichten besonders wichtig ist.

Daneben besteht auch die Datenmeldepflicht nach § 10 VerpackG. Dies ist die Pflicht, alle Angaben zu den Verpackungen auch der Zentralen Stelle mitzuteilen. Sie müssen unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern) übermittelt werden. Diese Pflicht trifft Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Folgende Daten sind mindestens zu nennen:

- Registrierungsnummer;
- Materialart und Masse der Verpackung;
- Name des dualen Systems der Beteiligung;
- Beteiligungszeitraum.

Zweck ist die einheitliche Überwachung der Umsetzung der Recyclinganforderungen durch die Zentrale Stelle ab 2019.

4. Vollständigkeitserklärungspflicht (§ 11 VerpackG)

Die Vollständigkeitserklärung ist eine Erklärung über sämtliche von den Herstellern beteiligungspflichtiger Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen. Sie ist **jährlich bis zum 15. Mai** zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.

Grundsätzlich ist von der Pflicht befreit, wer die Schwellenwerte der Verpackungsmengen unterschreitet, demnach beispielsweise wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Materialarten Glas von weniger als 80.000 Kilogramm, Papier, Pappe und Karton von weniger als 50.000 Kilogramm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat (§ 11 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Trotzdem kann die Zentrale Stelle in solchen Fällen zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung auffordern (§ 11 Abs. 4 S. 2 VerpackG).

Der Onlinehändler aus unserem Beispiel bleibt in der Regel von der Vollständigkeitserklärung befreit.

V. Schaffung einer zentralen Stelle (§§ 24-30 VerpackG)

Mit der Umsetzung des VerpackG wurde eine neue Behörde, die Zentrale Stelle Verpackungsregister, als zentrales Kontrollorgan geschaffen.

Als Stiftung des bürgerlichen Rechts erhält sie ihre Finanzierung von den dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil (§ 25 Abs. 1 VerpackG).

Die Zentrale Stelle ist als Behörde mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Die Aufgaben sind in § 26 VerpackG normiert.

VI. Was ist die Konsequenz eines Verstoßes gegen die vorgenannten Vorschriften?

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften (beispielsweise gegen die Registrierungspflicht oder die Systembeteiligungspflicht) kann mit einem **Bußgeld bis zu 200.000 EUR** geahndet werden. Es handelt sich dann um eine Ordnungswidrigkeit. Die Bußgeldvorschriften sind in § 34 VerpackG aufgeführt.

So kann die fehlende Beteiligung an einem dualen System mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden, während bei einer nicht getätigten Registrierung ein Bußgeld bis zu 100.000,00 EUR verhängt werden kann.

Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung bei Verstoß gegen die Lizenzierungspflicht bleibt zudem auch nicht ausgeschlossen.

VII. Warum sollte ich mich an HÄRTING Polish Desk wenden?

HÄRTING Polish Desk steht Ihnen bei jeglichen Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz zur Verfügung.

Wir erläutern Ihnen nicht nur gerne den Umfang des neuen Gesetzes und beantworten die aufgetretenen Fragen, wir unterstützen Sie auch bei der Vornahme der notwendigen Anmeldungen und übernehmen im Falle des Erhalts eines Bußgeldbescheides und /oder einer Abmahnung gerne Ihre Verteidigung.

Sollten Sie Fragen haben und/oder Unterstützung benötigen, steht Ihnen unser HÄRTING Polish Desk und RA Andrzej Bielajew (bielajew@haerting.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, den 17. Dezember 2018

HÄRTING Polish Desk:

Andrzej Bielajew

RECHTSANWALT

Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit gehören:

- Deutsch-Polnischer Rechtsverkehr
- Litigation / Prozessführung
- Internationales Wirtschaftsrecht
- IT / Software
- Wettbewerbsrecht
- E-Commerce

bielajew@haerting.de



Olivia Wykretowicz

JURASTUDENTIN

Teil des HÄRTING Polish Desks, arbeitet unterstützend bei der Betreuung von deutsch- polnischen Mandaten.

wykretowicz@haerting.de

